Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Instrumental- und Gesangspädagogik und Rhythmik/Elementare Musikpädagogik

Auf Grund von § 14 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende. Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht **Seite**

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziele des Studiums 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer 3
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums 3
§ 6 Credits 4
§ 7 Inhalte des Studiums 4
§ 8 Lehr- und Lernformen 4
§ 9 Studienberatung 5
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen 5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung 6

Anlagen:
Anlage 1a) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte
Anlage 1b) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Klavier
Anlage 1c) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Gesang
Anlage 1d) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP JRP Instrumental
Anlage 1e) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP JRP Akustische Gitarre
Anlage 1f) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP JRP Gesang
Anlage 1g) empfohlener Studienablaufplan Rhythmik/Elementare Musikpädagogik

Anlage 2a) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte
Anlage 2b) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP Klavier
Anlage 2c) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP Gesang
Anlage 2d) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP JRP Instrumental
Anlage 2e) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP JRP Akustische Gitarre
Anlage 2f) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP JRP Gesang
Anlage 2g) Modulbeschreibungen Studiengang Rhythmik/Elementare Musikpädagogik
Anlage 2h) Modulbeschreibungen pädagogische Spezialisierungsmodule für IGP
Anlage 2i) Modulbeschreibungen pädagogischer Spezialisierungsmodule für REMP
Anlage 2j) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule

Anmerkung: In diesem Dokument wird eine genderneutrale Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für die Bachelorstudiengänge Instrumental- und Gesangspädagogik und Rhythmik/Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen, die für qualifiziertes Musizieren und dessen Vermittlung sowie die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudiengang erforderlich sind. Studierende sollen im Rahmen ihres Studiums umfassende künstlerische sowie wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

(2) Das Studium qualifiziert für musikbezogene und pädagogische Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen; wie z.B. Musikschule, Schule, Hochschule, Theater, Orchester und im freischaffenden Bereich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind i.d.R.:

a) der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und
b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art sowie das Selbststudium und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die entsprechend der Studienablaufpläne der jeweiligen künstlerischen Schwerpunkte zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass den Studierenden ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1a-g) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2a-j) zu entnehmen.

(5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Credits

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können inklusive der Bachelorarbeit insgesamt 240 Credits erworben werden.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-j) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt, sowie den damit in Verbindung stehenden Bereichen und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Außerdem besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilierung innerhalb der Wahlpflichtmodule unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, (Lehrpraxis)-Übungen, Vorlesungen, (Block)Seminare, Kolloquien, künstlerische Probenarbeit, (Hospitations)Praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.
Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangs- Bewegungs- bzw. Musiktheorieunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(5) (Block)Seminare und Kolloquien ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.
In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sammeln die Studierenden berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung.

(8) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(9) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung und wird insbesondere vor Belegung der Wahlpflichtmodule zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Fachsemesters dringend empfohlen. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen/die jeweilige Modulverantwortliche.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende/jede Studierende, der/die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan/die Studiendekanin teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan/die Dekanin in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen/der jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

a) den Namen des Modulverantwortlichen/der Modulverantwortlichen,
b) die Verwendbarkeit des Moduls und
c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht und tritt am 01.09.2025 in Kraft. Die Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2025/26 oder danach im Bachelorstudiengang Rhythmik/Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden. Die Studierordnung vom 01.10.2022 gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/22 oder danach im Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden fort.

Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 14 Abs. 3 SächsHSG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 03.12.2024, der Fakultät II vom 02.12.2024 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 10.12.2024, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 12.12.2024 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 12.12.2024

Prof. Lars Seniuk

Rektor